

**Aufgabe 10.3: Nachtrag**

Handels- und steuerrechtlich ist die Methode der Teilgewinnrealisierung zulässig, sofern die unter Aufgabe 10.2 genannten Kriterien erfüllt sind.

**Aufgabe 11: Bilanzierung ausstehender Einlagen<sup>1</sup>**

§ 272 I 2 HGB („1. Alternative“) *Bruttomethode*

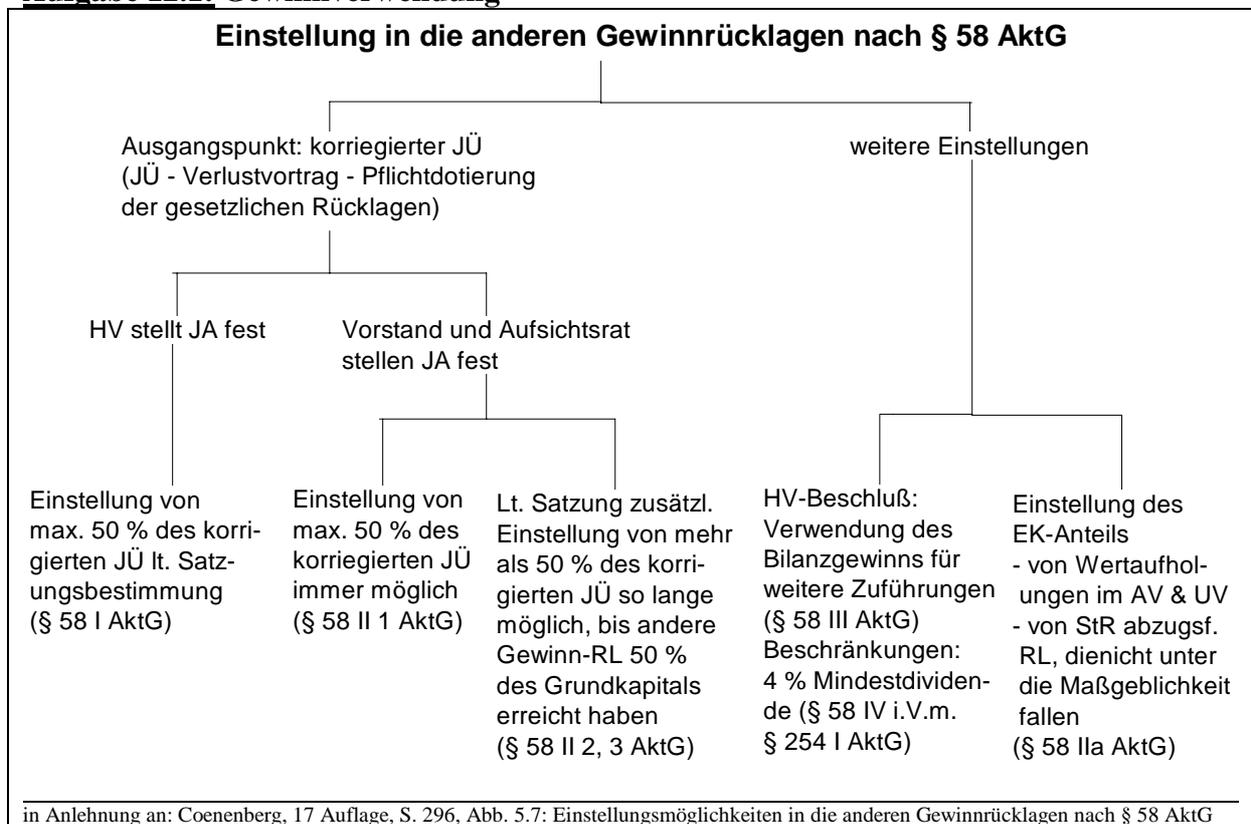
unvollständige Bilanz (in T€)			
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital		A. Eigenkapital	
		I. gezeichnetes Kapital	
	1.000,00		5.000,00
- davon eingefordert	500,00		
Anlagevermögen	4.000,00		
	5.000,00		5.000,00

§ 272 I 3 HGB („2. Alternative“) *Nettomethode*

unvollständige Bilanz (in T€)			
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
	4.000,00	I. gezeichnetes Kapital	
			5.000,00
B.(Umlf-V.) II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		./. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	
			500,00
4. Eingeforderte, noch nicht eingezahlte Einlagen auf das gezeichnete Kapital	500,00	Eingefordertes Kapital	
			4.500,00
	4.500,00		4.500,00

Die Nettomethode führt zu einer Bilanzverkürzung, dies ergäbe Spielräume, z.B. bei der Berechnung der Gesamtkapitalrendite.

**Aufgabe 12.1: Gewinnverwendung**



<sup>1</sup> Schildbach, der handelsrechtliche Jahresabschluß, 6. Auflage, S. 211-213

**Aufgabe 12.2: Aufstellung der Eigenkapitalpositionen im Jahr 2000**

a) Kapitalerhöhung: Erhöhung d. gezeichneten Kapitals:  $50.000 \cdot 50\text{€} = 2.500.000\text{€}$

Erhöhung Kapitalrücklage:  $50.000 \cdot (100\text{€} - 50\text{€}) = 2.500.000\text{€}$

Kasse 5.000.000 an gezeichnetes Kapital 2.500.000  
Kapitalrücklage 2.500.000

b) Ausschüttung des Bilanzgewinns 1999: Ausschüttung: 20.000 €

Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen: 20.000 €

Folglich ist der Bilanzgewinn danach verbraucht.

Bilanzgewinn 40.000 an Kasse 20.000  
Gewinnrücklagen 20.000

c) Ermittlung des neuen Bilanzgewinns:

Das gezeichnete Kapital beträgt nach a) 12.500.000 € Es müßten 5 % des Jahresüberschusses eingestellt werden, wenn die gesetzlichen Rücklagen und die Kapitalrücklagen weniger als 10 % des gez. Kapitals betragen, also weniger als 1.250.000 € Nach der Kapitalerhöhung [a)] betragen die Kapitalrücklagen nach § 272 II Nr. 1-3 HGB und die gesetzlichen Rücklagen zusammen 3.320.000 € also muß also keine gesetzliche Rücklage gebildet werden.

Jahresüberschuß	70.000,00 €
<b>verwendbarer Betrag</b>	<b>70.000,00 €</b>
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	35.000,00 €
Bilanzgewinn	35.000,00 €

**Eigenkapitalpositionen am 31.12.00**

I. Gezeichnetes Kapital	12.500.000,00 € + 2.500.000	Kapitalerhöhung [a]
II. Kapitalrücklage	3.250.000,00 € + 2.500.000	Agio (Kapitalerhöhung) [a]
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklagen	50.000,00 € unverändert	
2. Andere Gewinnrücklagen	105.000,00 € + 20.000 [b] / + 35.000 [c]	Thesaurierung '99/00
IV. Bilanzgewinn	35.000,00 € - 40.000 [b] / + 35.000 [c]	

**Aufgabe 13.1: Bilanzierung von Rückstellungen<sup>2</sup>**

**Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten**

- Bestehen oder zukünftiges Entstehen einer dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit (gegenüber dritten)
- Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus dieser Verbindlichkeit
- Rechtliche Vollentstehung oder zumindest wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag
- Keine aktivierungsfähigen Ausgaben

**(Zusätzliche Konkretisierungsvoraussetzungen bei öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen: (Irrelevant))**

5. Vorliegen eines Verwaltungsaktes einer Behörde, der dem Unternehmen ein genau bestimmtes Handeln auferlegt

6. Bei gesetzlichen Verpflichtungen:

- Das Gesetz muß ein sachlich genau bestimmtes Handeln,
- innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorschreiben.
- Es muß eine Sanktionsmöglichkeit beinhalten.)

**Rechtsfolge: Passivierungspflicht des vollen Verpflichtungsbetrages (nach HGB und StR)**

Abb. 31: Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

**Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften**

- Schwebendes Rechtsgeschäft (Weder die Eigen-/ Gegenleistung ist erbracht)
- Drohender Verlust (Eigene Leistung droht Wert der Gegenleistung zu übersteigen)
- Wahrscheinlichkeit des drohenden Verlusts
- keine aktivierungsfähigen Ausgaben

**Rechtsfolge: Passivierungspflicht des Verpflichtungsüberschusses (nach HGB/StR:**

**Passivierungsverbot → latente Steuern)**

Abb. 32: Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

<sup>2</sup> Vgl. Streim, Jahresabschluß WS 2000/2001, Folien- und Textsammlung; sowie Schildbach, S. 175-184

### **Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung**

1. Bestehen oder zukünftiges Entstehen einer dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewissen faktischen Verbindlichkeit
2. Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus dieser Verbindlichkeit
3. Wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag
4. Keine aktivierungsfähigen Ausgaben
5. Zusammenhang zwischen Kulanzleistung und vormals erbrachten Leistungen

**Rechtsfolge: Passivierungspflicht des vollen Verpflichtungsbetrages (Einzel- oder Pauschalrückstellung) (nach HGB und StR)**

Abb. 33: Rückstellungen für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung

### **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

1. unterlassene Instandhaltungsmaßnahme  
*Unter Instandhaltung sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Vermögensgegenstände erhalten werden soll (Wartungsarbeiten, Inspektion bis hin zur Generalüberholung, Reparaturen)*
2. Unterlassung im abgelaufenen Geschäftsjahr
3. Nachholung im folgenden Geschäftsjahr
4. keine aktivierungsfähigen Ausgaben
5. keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Vornahme der Instandhaltung

**Rechtsfolge:**

**Passivierungspflicht** bei Nachholung in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres (**nach HGB und StR**)

**Passivierungswahlrecht** bei Nachholung nach Ablauf der drei Monate, aber innerhalb des folgenden Geschäftsjahres (**nach HGB/StR: Passivierungsverbot**)

Abb. 34: Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

### **Rückstellungen für unterlassene Abraumbeseitigung**

1. unterlassener Aufwand für Abraum  
*Als Abraum bezeichnet man das Deckgebirge, welches bei der Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau zu beseitigen ist. Immer dann, wenn in einer Periode weniger Abraum beseitigt wurde, als zur gesicherten Förderung notwendig gewesen wäre, ist eine Rückstellung für Abraumbeseitigung in Höhe des "Abraumrückstandes" zu bilden.*
2. Unterlassung im abgelaufenen Geschäftsjahr
3. Nachholung im folgenden Geschäftsjahr
4. keine aktivierungsfähigen Ausgaben
5. keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Vornahme der Abraumbeseitigung

**Rechtsfolge: Passivierungspflicht (nach HGB und StR)**

Abb. 35: Rückstellungen für unterlassene Abraumbeseitigung

### **Aufwandsrückstellungen**

1. Genau umschriebene Aufwendungen:  
Zweck und Inhalt der Rückstellung müssen exakt feststehen, d.h. der Rückstellung muß eine konkret bezeichnete Maßnahme zugrunde liegen. (keine Vorsorge für das allgemeine Unternehmensrisiko)
2. dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen
3. wahrscheinlich oder sicher
4. hinsichtlich Höhe oder Zeitpunkt des Eintritts unbestimmt
5. kein aktivierungsfähigen Aufwendungen

**Rechtsfolge: Passivierungswahlrecht (nach HGB/StR: Passivierungsverbot)**

Abb. 36: Aufwandsrückstellungen

Quelle: Prof. Dr. Hannes Streim, Jahresabschluß, WS 2000/2001, Folien- und Textsammlung

### **Aufgabe 13.2: Geschäftsvorfälle zu Rückstellungen**

**a) Reparatur im Januar: Passivierungspflicht** (bei Nachholung in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres): Aufwand an Rückstellung 20.000 €

Reparatur erst im Sommer: **Passivierungswahlrecht** (bei Nachholung nach drei Monaten, aber im folgenden Geschäftsjahr)

**b) Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften: Verlust/Garage 1.000 €**  
15 Monate · 20 Garagen · 1.000 € Verlust = 300.000 € sind einzustellen.

- c) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten: Buchung: Aufwand an Rückstellung 1.000  
d) allgemeines Unternehmensrisiko, außerdem nicht dem aktuellen oder früherem Geschäftsjahr zuzuordnen, somit darf keine Rückstellung gebildet werden.  
e) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten: 50.000 €(KSt-Nachzahlung)  
sonstige Verbindlichkeiten: 10.000 €(GewSt-Vorrauszahlung)  
f) Rückstellung für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung: 15.000 €  
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten: 150.000 €  
g) Aufwandsrückstellung  
HGB: Wahlrecht: 200.000 €und 600.000 €(Nachholung)  
Im Steuerrecht besteht ein Passivierungsverbot

**Aufgabe 14: Bilanzierung von Verbindlichkeiten**

a)	Bank	490.000	an	Verbindlichkeiten gg. Kred.	500.000
	Akt. RAP (Disagio)	10.000			
	(oder Zinsaufwand)*				

\* Aktivierungswahlrecht nach § 250 III HGB, Abschreibung über Nutzungsdauer (=10 Jahre)  
Im Steuerrecht besteht eine Aktivierungspflicht.

Buchung in  $t_0$ :

Zinsaufwand	12.500	an	Kasse	12.500	(0,05*500.000*1/2
Zinsaufwand (Abschr.)	500	an	Aktive RAP (Disagio)	500	

Buchung in  $t_1$ :

Zinsaufwand	25.00	an	Kasse	25.000	(0,05*500.000
Zinsaufwand (Abschr.)	1.000	an	Aktive RAP (Disagio)	1.000	

Buchung in  $t_{10}$  (am Ende der Laufzeit):

Zinsaufwand	12.500	an	Kasse	12.500
Zinsaufwand (Abschr.)	500	an	Aktive RAP (Disagio)	500
Verbindl. gg. Kred.	500.000	an	Kasse	500.000

b)	Verb. L&L	100.000	an	Bank	50.000
				Schuldwechsel	50.000

c)	Bank	492.500	an	Besitzwechsel (FLL)	500.000
	Zinsaufwand	7.500			

Angabe der Eventualverbindlichkeit unter der Bilanz (im Anhang), § 251 HGB

d) Die Verbindlichkeit muß zum Höchstwert bilanziert werden, mindestens zu AHK. Daher beträgt sie:  $300.000\$ \cdot 1,70\% = 510.000\text{€} \rightarrow$  so. betr. Aufwand an Verbindlichkeiten 30.000 €

e)	Bilanzgewinn	5.000.000	an	Verb. gg. Gesellschaftern	2.500.000
				andere Gewinnrücklagen	2.500.000

f) Zero-Bond: Die Verbindlichkeit wird jedes Jahr um Zins aufgestockt

t=0:	Bank	10.000.000	an	Anleihe	10.700.000
	Zinsaufwand	700.000			

---

t=1	Zinsaufwand	749.000	an	Anleihe	749.000
-----	-------------	---------	----	---------	---------

Bestand Anleihe in t=1: 11.449.000 €

g) Eine Bürgschaft ist eine Eventualverbindlichkeit  $\rightarrow$  Angabe unter der Bilanz (im Anhang), § 251 HGB.